

ZH_OBERGERICHT RT190139 vom 1. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190139

FR: ZH_OBERGERICHT RT190139 du 1 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT190139 del 1 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Hintergrund des Rechtsstreits bildet der folgende Sachverhalt: Der Beklagte war am 1. Januar 2006 in der Gemeinde Rüslikon steuerpflichtig. Am 7. Dezember 2006 meldete er sich (rückwirkend) per 30. November 2006 nach Grossbritannien ab. Am 26. September 2007 wurde der Beklagte durch das kantonale Steueramt eingeschätzt. Die Zustellung dieser Einschätzung erfolgte an den Vater des Beklagten; dem Vater war bereits der Heimatschein des Beklagten zugestellt worden. Die am 27. November 2007 ausgestellte Schlussrechnung wurde ebenfalls dem Vater des Beklagten zugestellt. Am 7. Dezember 2007 teilte der Vater den Steuerbehörden mit, dass er nicht als Vertreter seines Sohnes handle und re-tournierte die Schlussrechnung. Am 8. August 2017 meldete sich der Beklagte wieder in der Gemeinde Rüslikon an. Es resultierte eine Korrespondenz zwischen ihm und dem Gemeindesteueramt betreffend ausstehende Steuern für die Steuerperioden 2002 bis 2006. Mit Schreiben vom 29. August 2017 anerkannte das Gemeindesteueramt die Verjährung für die Steuerperioden 2002 bis 2005, nicht jedoch für 2006. Vielmehr forderte es den Beklagten auf, eine Steuererklärung für die Steuerperiode 2006 auszufüllen. Da der Beklagte säumig blieb, erging mit Datum vom 21. Dezember 2017 der Einschätzungsentscheid. Mit Datum vom 20. Dezember 2017 (sic) wurde "gestützt auf den Einschätzungsentscheid" die Schlussrechnung samt Zinsberechnung ausgefertigt. Den Klägern zufolge wurden alle Dokumente (Einschätzungsentscheid, Schlussrechnung, Zinsabrechnung) am 20. Dezember 2017 als Einschreibebrief der Post zuhänden des Beklagten übergeben. Da dieser Einschreibebrief nicht innert Frist abgeholt wurde, ging er am 8. Januar 2018 an die Gemeinde Rüslikon zurück (Urk. 29 S. 1 f.).

E. 2

Oktober 2018 erteilte die Vorinstanz antragsgemäss definitive Rechtsöffnung (Urk. 20/18). Eine vom Beklagten gegen das Urteil erhobene Beschwerde hiess

- 3 - die Kammer mit Beschluss vom 13. Februar 2019 gut und wies die Sache zur Ergänzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurück (Urk. 20/19).

E. 3

Mit Urteil vom 29. August 2019 erteilte die Vorinstanz den Klägern und Beschwerdegegnern (fortan Kläger) wiederum definitive Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Thalwil-Rüslikon-Kilchberg, Zahlungsbe- fehl vom 30. Mai 2018, für Fr. 9'244.60 nebst Zins zu 4.5 % seit 29. Mai 2018, aufgelaufenen Verzugszinsen und Betreibungskosten (Urk. 42 S. 18).

E. 4

Der klagenden Partei ist die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... (gem. Zahlungsbefehl vom 30. Mai 2018) über den Betrag von CHF9'244.60 sowie sämtlichen aufgelaufenen Zinsen sowie den Verzugszinsen, den Betreuungskosten sowie allen anderen geltend gemachten Kosten und eine allfällige Parteientschädigung zu verweigern.

E. 5

Die Klägerin sei zu verpflichten, die Betreuung Nr. ... aus dem Betreibungsregister zu löschen, unter Kostenfolge zulasten der Klägerin.

E. 6

Sämtliche Kosten aus diesem Verfahren seien der Klägerin aufzuerlegen.

E. 7

Dem Beklagten sei von der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF500.– zu bezahlen

E. 7.1

Der Beklagte moniert, die Vorinstanz habe die von ihm mehrfach erhobene Verjährungseinrede offensichtlich nicht korrekt geprüft. Entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid habe er aufgrund der vorliegenden absoluten Bezugsverjährung, welche aufgrund des Einschätzungsentscheides vom 26. September 2007 am 1. Januar 2018 eingetreten sei, die Verjährung gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG angeufen (Urk. 41 S. 7). Der Vorwurf geht fehl.

- 8 -

E. 7.2

Im Steuerrecht zu unterscheiden sind die Veranlagungsverjährung und die Bezugsverjährung. Gemäss § 130 Abs. 1 und 4 StG verjährt das Recht, eine Steuer zu veranlagern, fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (gesetzlicher Fristenstillstand vorbehalten). Das Recht, eine Steuer zu veranlagern, ist 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode auf jeden Fall verjährt. Gemäss § 131 Abs. 1 StG verjähren Steuerforderungen fünf Jahre, nachdem die Einschätzung rechtskräftig geworden ist (= Bezugsverjährung).

E. 7.3

Ausgangspunkt für die Frage, ob Rechtsöffnung erteilt werden kann, bilden einzig der von den Klägern ins Recht gereichte rechtskräftige Einschätzungsentscheid mit Datum vom 21. Dezember 2017 und die Steuerrechnung mit Datum vom 20. Dezember 2017 (Urk. 20/3/4, 20/3/5). Die Frage, ob ein Anspruch verjährt sei, ist eine solche des materiellen Rechts (BGE 125 V 396 E. 3a). Die materielle Begründetheit einer auf Geld gerichteten Forderung hat das Gericht im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung aber nicht mehr zu beurteilen. Vielmehr prüft es lediglich, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt (BGer 5A_102/2011 vom 2. Mai 2011, E. 3.2). Im Kern macht der Beklagte jedoch geltend, dass auf den Einschätzungsentscheid vom 26. September 2007 abzustellen und dieser verjährt sei (Urk. 41 S. 7). Erstens dient der Einschätzungsentscheid vom 26. September 2007 nicht als Rechtsöffnungstitel. Und zweitens hätte der Beklagte als steuerpflichtige Person den Einwand, dass bereits ein rechtskräftiger Einschätzungsentscheid für das Steuerjahr 2006 vorliege, im Einschätzungsverfahren 2017 bzw. in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen die erneute Einschätzung vom Dezember 2017 vortragen müssen. Wie dargelegt, findet im Rechtsöffnungsverfahren keine materiell-rechtliche

Prüfung der Steuerforderung statt und ist die Veranlagungsverfügung als solche nicht mehr zu beurteilen. Das Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist ein reines Vollstreckungsverfahren; es geht in diesem Verfahren nur noch um die Vollstreckung einer Forderung, über welche bereits rechtskräftig bzw. vollstreckbar entschieden wurde. Demnach sind sämtliche Einwände, welche der Beklagte im Zusammenhang mit dem Einschätzungsentscheid vom 26. September 2007 vorträgt, nicht zu hören. Dies gilt ebenso für den Verweis, dass im öffentlichen Recht die Frage der Verjäh-

- 9 - rung von Amtes wegen zu berücksichtigen sei (Urk. 41 S. 7). Bereits die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass eine allfällige Bezugsverjährung betreffend den Einschätzungsentscheid vom September 2007 in einem Rechtsmittelverfahren des Steuerrechts hätte gerügt werden müssen (Urk. 42 S. 11). Und im nämlichen Verfahren hätten die Steuerbehörden, was die Vorinstanz ebenso erwogen hat, von Amtes wegen die Verjährung beachten müssen (Urk. 42 S. 11).

E. 7.4

Der Beklagte beanstandet sodann, die Vorinstanz behaupte, dass sich der Vorwurf der Bezugsverjährung nur auf den Inhalt der Verfügung vom 20. Dezember 2017 beziehe. Das sei selbstverständlich nicht der Fall (Urk. 41 S. 7). Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG ist die definitive Rechtsöffnung auszusprechen, sofern der Betriebene nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft. Im Rechtsöffnungsverfahren kann nur die Verjährung beachtet werden, die nach Erlass des Entscheides eingetreten ist (BGE 123 III 219, BSK SchKG I-Staehelin, Art. 81 N 21). Mit "Entscheid" ist im zu beurteilenden Fall der vom Dezember 2017 datierende Einschätzungsentscheid gemeint. Und in Bezug auf diesen "Entscheid" ist somit die 5-jährige Bezugsverjährung gemäss § 131 StG zu prüfen, denn die Frist für die Bezugsverjährung wird durch die rechtskräftige Einschätzung (d.h. Festsetzung der Steuerfaktoren und des Steuertarifs, nicht aber des Steuerbetrags; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 131 N 3) ausgelöst. Der Zahlungsbefehl datiert vom 30. Mai 2018, weshalb die Bezugsverjährung bei Anhebung der Betreibung ohnehin nicht abgelaufen war. Nach dem Gesagten liegt keine unrichtige Rechtsanwendung vor. 8. Forderung von Staats- und Gemeindesteuern aus dem Jahr 2006 im Betrag von Fr. 9'244.60 nebst Zinsen und Kosten seit dem 1. Januar 2018 verjährt. Der Beklagte äussert sich wiederum eingehend zum Einschätzungsentscheid vom 26. September 2007 und folgert, dass diese Forderung verjährt sei (Urk. 41 S. 8 ff.). Unter Hinweis auf die Erwägungen unter Ziff. 7.3 ist zu wiederholen, dass diese Einschätzung nicht den Rechtsöffnungstitel bildet. Die Vorbringen betreffen den Aspekt der erneuten Veranlagung, also den materiellen Bestand der Geldfor-

- 10 - derung, und sind damit im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu berücksichtigen. Noch einmal ist zu betonen, dass diese Kritik in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen die erneute Einschätzung im Jahre 2017 hätte vorgebracht werden können und müssen. Dies gilt insbesondere auch für den Haupteinwand, der Einschätzungsentscheid vom 26. September 2007 sei nicht mit einem Eröffnungsmangel behaftet gewesen, weshalb bereits ein rechtskräftiger Einschätzungsentscheid vorgelegen habe (Urk. 41 S. 8 ff.). Entgegen der Behauptung des Beklagten kann auch nicht geschlossen werden, der Einschätzungsentscheid datierend vom 21. Dezember 2019 (recte 2017) sei schlicht nichtig (Urk. 41 S. 8). Denn gemäss Rechtsprechung ist selbst eine Veranlagungsverfügung, welche trotz eingetretener Veranlagungsverjährung ergeht, nicht nichtig, sondern bloss

anfechtbar (BGE 133 II 366 E. 3.4). Schliesslich ist auch kein Rechtsschutzinteresse erkennbar, betreffend die Verjährung mit einem Feststellungsentscheid zu befinden. Bei diesem Ergebnis ist auf den Beschwerdeantrag Ziff. 3 betreffend formale Feststellung, dass die Forderung verjährt sei, nicht einzutreten.

E. 8

Dem Beklagten sei der bereits vor Obergericht geleistete Kostenvorschuss von CHF450.– vollumfänglich zu erstatten.

E. 9

Unstatthafte Zustellfiktion der Schlussrechnung vom 20. Dezember 2019 (recte 2017) und des Einschätzungsentscheids vom 21. Dezember 2019 (recte 2017)

E. 9.1

Der Beklagte macht geltend, dass kein Prozessrechtsverhältnis bestanden habe und er auch nicht mit einer Verfügung durch die Gemeinde Rüslikon während der Betreibungsferien habe rechnen müssen (Urk. 41 S. 12). Die Zustellungen durch das Steueramt richten sich nach dem Steuergesetz (§ 126 StG) und nicht nach dem Schuldbetreibungsrecht. Daher ist der Hinweis auf die Betreibungsferien gemäss Art. 56 SchKG unbehelflich. Der Beklagte trägt vor, dass er nach Zustellung des Zahlungsbefehls das Steueramt der Gemeinde Rüslikon ausdrücklich auf den Tatbestand der Bezugsverjährung der Steuerforderungen aus dem Jahr 2006 aufmerksam gemacht habe. Weiter wird geltend gemacht, dass ihm keine Steuererklärung für das Jahr 2006 zugestellt worden sei. Er habe im guten Glauben davon ausgehen können, dass man beim Steueramt Rüslikon den Tatbestand der Verjährung erkannt und die entsprechende Ausbuchung der Forderung in die Wege geleitet habe (Urk. 41 S. 12). Der Beklag-

- 11 - te zeigt nicht auf, wo vor Vorinstanz er diese Behauptung aufgestellt hat und genügt damit seiner Rügepflicht nicht. Im Übrigen geht sie an der Frage des fehlenden Prozessrechtsverhältnisses vorbei.

E. 9.2

Der Beklagte kritisiert, dass nie eine Abholungseinladung für die Zusendung der Gemeinde Rüslikon vom 20. Dezember 2017 in seinen Machtbereich gelangt sei und er keine Kenntnis von der Schlussrechnung vom 20. Dezember 2017 habe erlangen können. Er erwähnt, dass es gegebenenfalls möglich sei, dass durch eine Postfehleitung respektive einer falschen Postfachzuweisung die entsprechende Abholungseinladung an eine andere Person oder eine Firma erfolgt sei (Urk. 41 S. 12). Wiederum zeigt der Beklagte nicht auf, wo vor Vorinstanz er diesen Einwand erhoben hat, weshalb die Behauptung als verspätet gilt und nicht zu hören ist. Sowieso erwog die Vorinstanz, wie unter Erw. 5 erwähnt, dass der Beklagte das Vorbringen der Kläger nicht bestritten habe, dass ihm diese Verfügung zugestellt und dagegen keine Einsprache erhoben worden sei (Urk. 42 S. 10 m.H.a. Urk. 29 S. 3 i.V.m. insbes. Urk. 37).

E. 9.3

Der Beklagte argumentiert weiter, für die Anwendung der Zustellfiktion sei gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts unerlässlich, dass der Empfänger diejenige Behörde als Absender erkennen könne, mit deren Sendung er rechnen müsse. Aufgrund des mit Poststempel vom 20. Dezember 2017 versehenen Briefumschlags gehe nicht hervor, von

welcher Behörde die Zusendung stamme. Dementsprechend könne auch nicht auf den Inhalt geschlossen werden. Es fehle daher an der Grundvoraussetzung zur Anwendbarkeit der Zustellfiktion. Somit sei klar, dass ihm weder die Schlussrechnung vom 20. Dezember 2017 noch der Einschätzungsentscheid vom 21. Dezember 2017 noch die Schlussrechnung vom 21. Dezember 2017 jemals zugestellt worden seien. Er verweise hierzu auf den Beschluss RT180216 des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Februar 2019 (Urk. 41 S. 13). Wiederum zeigt der Beklagte nicht auf, dass und wo vor Vorinstanz er eingebracht hat, er habe aufgrund des Umschlags nicht erkennen können, von welcher Behörde die Zusendung erfolgt sei. Sodann setzt sich der Beklagte mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander (Urk. 42 S. 16), wes-

- 12 - halb er seiner Rügepflicht nicht genügt. Was das Verfahren RT180216 schliesslich betrifft, so war zu prüfen, ob ein Prozessrechtsverhältnis für das Rechtsöffnungsverfahren vor Bezirksgericht Horgen im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO bestanden habe (Urk. 3/19). Demgegenüber hatte die Vorinstanz bei der hier umstrittenen Frage zu beurteilen, ob sich die Steuerbehörde auf ein Prozessrechtsverhältnis gemäss § 126 Abs. 1 StG habe berufen dürfen.

E. 10

Zusammenfassend vermag der Beklagte nicht darzutun, dass der angefochtene Entscheid, mit dem die Vorinstanz das Begehren der Kläger um definitive Rechtsöffnung guthiess, an einem Mangel im Sinne von Art. 320 ZPO leidet. Demzufolge ist auch Beschwerdeantrag Ziff. 5 auf Löschung der Betreuung hinfällig. Ein Begehren um "Löschung" eines Betreibungsregistereintrags, d.h. um Kennzeichnung des Eintrags mit einem entsprechenden Vermerk (vgl. BGE 121 III 81 E. 4a) bzw. um Nichtmitteilung eines Eintrags an Dritte, müsste ohnehin beim zuständigen Betreibungsamt gestellt werden (BGer 4A_440/2014 vom 27. November 2014, E. 4.2). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.